

Informationen zur Umsetzung zum Bundeskinderschutzgesetz



Das Bundeskinderschutzgesetz ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Für viele neue Regelungen muss nun die Umsetzung in Angriff genommen werden. Dies trifft insbesondere dort zu, wo der Gesetzgeber große Spielräume für die Ausgestaltung vor Ort gelassen hat. Das Bundeskinderschutzgesetz erweitert die Vorschriften im SGB VIII und sieht vor, dass zukünftig auch von Ehrenamtlichen ein **erweitertes Führungszeugnis** vorgelegt werden muss, wenn **Art, Dauer und Intensität des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen** dies notwendig machen. Diese Handreichung soll euch einen kurzen Überblick über die aktuellen Veränderung und Anforderungen geben.

Was ist das erweiterte Führungszeugnis?

Im erweiterten Führungszeugnis sind nun auch weitere Delikte im niedrigen Strafbereich, insbesondere Delikte, wie z.B.:

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- Ausbeutung von Prostituierten
- Zuhälterei
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Menschenhandel
- Kinderhandel
- Verurteilungen wegen exhibitionistischer Handlungen
- Wegen Besitzes und Verbreitung von Kinderpornografie

Teilweise waren die Delikte bereits auch im „normalen“ Führungszeugnis aufgeführt, allerdings waren in diesem Führungszeugnis nicht aufgeführt:

- Erstverurteilungen unter 90 Tagessätzen Geldstrafe
- Erstverurteilung unter 3 Monaten Freiheitsstrafe

Die Erstverurteilungen unter 90 Tagessätzen Geldstrafe und unter 3 Monaten Freiheitsstrafe werden im Besonderen bei Delikten im Bereich sexuelle Gewalt gefällt.

Die „Lücke“ schließt jetzt das erweiterte Führungszeugnis. Eingestellte Verfahren und Verfahren, die mit Freispruch endeten, werden nach wie vor nicht aufgeführt.

Datenschutz

In das erweiterte Führungszeugnis darf **nur Einsicht** genommen werden! Dies muss jedoch **dokumentiert** werden! Weder Original noch Kopie bleibt beim Verband! Der öffentliche Träger darf keine Einsicht fordern! Wir empfehlen eine verantwortliche Person zu bestimmen.

Erweitertes Führungszeugnis - Gebührenbefreiung für Ehrenamtliche

Das erweiterte Führungszeugnis muss von der jeweiligen Person bei ihrer Meldebehörde beantragt werden. Dazu muss die Gliederung bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Die Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses betragen 13,- EUR. Eine Gebührenbefreiung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei gemeinnützigen Trägern ist vom Bundesamt für Justiz ausdrücklich vorgesehen und sollte daher von Ehrenamtlichen unbedingt beantragt werden!

(Ein entsprechender Mustertext steht auf der DLRG SH-Homepage unter „für Mitglieder“ zur Verfügung.)



Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern

Wie bereits erwähnt sieht das neue Bundeskinderschutzgesetz vor, dass zukünftig auch von Ehrenamtlichen ein **erweitertes Führungszeugnis** vorgelegt werden muss, wenn **Art, Dauer und Intensität des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen** dies notwendig machen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. Jugendamt Kreis/kreisfreie Stadt) sollen über die dafür in Frage kommenden Tätigkeiten mit den Vereinen **Vereinbarungen** schließen. Wir können dies nicht generell ablehnen, aber den Inhalt aushandeln!

Wo besteht Verhandlungsspielraum?

1. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis einreichen? (Alter und Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit)

Art der Tätigkeit	Dauer	Intensität
<ul style="list-style-type: none">•Pädagogische, betreuende, ausbildende, erziehende und beaufsichtigende Tätigkeiten oder vergleichbare Kontakte•Hohes Gefährdungspotenzial besteht bei:•großem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis•großer Altersunterschied, aber auch Gleichaltrige•sehr junge Teilnehmende und•Teilnehmende mit Beeinträchtigungen- ...	<ul style="list-style-type: none">•Regelmäßige Tätigkeiten oder/und über einen längeren Zeitraum (z.B. Zeltlager)•häufig innerhalb einer gewissen Zeit•Immer die gleiche Gruppe	<ul style="list-style-type: none">•z.B. wenn die Leitung nur eine Person inne hat (Macht)•Einzelbetreuungen•Tätigkeiten mit hohem Grad an Intimität z.B. beim Schwimmunterricht, im Zeltlager, bei gemeinsamen Übernachtungen...

2. Wie oft muss das erweiterte Führungszeugnis eingereicht werden? (Jährlich oder alle 5 Jahre)

Ziele euer Verhandlungen:

- **Definiert Personengruppen**, die ein Führungszeugnis vorlegen müssen. Definition nach Tätigkeit und nach Art, Intensität und Dauer z.B. Betreuer/innen, direkter Kinderkontakt, hohe Intensität, regelmäßige Treffen
- **Selbsterklärungen** sind ein klares Statement der DLRG Schleswig-Holstein und sollen den Jugendämtern deutlich machen, dass wir uns mit dem Thema regelmäßig beschäftigen. (Eine Empfehlung für eine Selbsterklärung steht auf der DLRG SH-Homepage unter „für Mitglieder“ zur Verfügung.)
- Möglichst lange **Zeit bis zur Wiedervorlage** (5 Jahre)
- **Vorlagepflicht ab** einem „hohem“ Alter (18 Jahre)
- **Ausnahmen bei kurzfristigem Personaleinsatz:** mit Selbsterklärung arbeiten

Bei Bedarf könnt ihr im Vorwege Rücksprache mit dem DLRG Landesverband Schleswig-Holstein halten.



**Aufforderung zur Antragstellung:
Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2
Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Hiermit fordern wir die DLRG.....

Herrn/Frau auf,
(Vorname, Name)

für die Tätigkeit als

bei der zuständigen Meldebehörde einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG zu stellen und uns dieses vorzulegen. Gemäß § 72a SGB VIII tragen wir als Träger der Jugendhilfe Verantwortung für die persönliche Eignung der bei uns tätigen Personen.

Unsere Gliederung ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII wahr. Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Wir bitten darum, dem/der Antragsteller/in Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem als gemeinnützig anerkannten Verband/Verein handelt.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift / Stempel (Verband/Verband)